

## Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Dresden, 05.02.2016

Dr. Frauke Petry, MdL  
und Fraktion



i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Unterzeichner: Uwe Wurlitzer  
Datum: 05.02.2016

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Zum Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Ihm soll mit diesem Änderungsgesetz Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Kommunen im Bereich der Flüchtlingsaufnahme und der Flüchtlingsbetreuung organisatorisch und finanziell zu entlasten.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist Festlegung einer Bleibeperspektive als Grundlage der Flüchtlingsverteilung sowie die Einführung einer Bedarfsprognose zur finanziellen Entlastung der Kommunen.

Mit der Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden:

- Kommunen in die Lage versetzt, ihre Unterbringungskapazitäten und Organisationsstrukturen zweckgerichteter zu nutzen,
- Kommunen von der Vorfinanzierung für die Flüchtlingsunterbringung entlastet,
- Integrationsmöglichkeiten für Flüchtlinge mit perspektivischem Aufenthaltsrecht verbessert,
- Behörden in die Lage versetzt, Ausländer ohne Aufenthaltsrecht zeitnah und ohne größeren Verwaltungsaufwand in ihr Heimatland zurückzuführen.

#### **C. Alternativen**

Eine gesetzliche Änderung dahingehend, dass Asylbewerber unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben so lange wie möglich in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben, würde die Kommunen organisatorisch zwar entlasten. Sie würde aber auch dazu führen, dass die Integration der Flüchtlinge, denen ein Aufenthaltsrecht zusteht, weiter in die Zukunft verlagert würde. Damit wären wiederum erhöhte Integrationskosten verbunden, sodass das Ziel, die Kommunen finanziell zu entlasten, letztlich verfehlt würde.

#### **D. Kosten**

##### **Zu § 6 Abs.3 Satz 1 SächsFlüAG**

Zwar könnten dem Freistaat Sachsen durch die Neuregelung des § 6 Abs.3 Satz 1 SächsFlüAG zunächst Kosten für die Schaffung neuer Unterbringungskapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen entstehen. Zugleich findet aber eine Entlastung über § 10 Absatz 1 Satz 1 SächsFlüAG statt, da sich die Erstattungspflicht an die Kommunen mindert.

### **Zu § 10 Absatz 1 Satz 4 SächsFlüAG**

Durch die Neuregelung des § 10 Absatz 1 Satz 4 SächsFlüAG könnten dem Freistaat insoweit und solange marginale Zusatzkosten entstehen, als dass die Auszahlung des Betrages der Bedarfsprognose den Betrag für den bisher gesetzlich geregelten Bemessungszeitraum übersteigt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten des Freistaates zugleich eine Ersparnis für die Kommunen bedeuten. Diese können die Kosten der Vorfinanzierung, bedingt durch die Aufnahme teurer Übergangskredite, wesentlich mindern.

### **E. Zuständigkeit**

Innenausschuss

# **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom ...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190, 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1.

a) § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die höhere Unterbringungsbehörde darf die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden verteilen und sie dorthin weiterleiten bei Umständen, in denen ein anderes Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder ermöglicht, im Übrigen nur dann, wenn sie eine überwiegende Anerkennungswahrscheinlichkeit haben.

b) Nach § 6 Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Diese besteht für Ausländer aus den Staaten, die in dem vorausgegangenen Kalenderhalbjahr eine Gesamtschutzquote von mehr als 50 Prozent hatten.

c) § 6 Absatz 3 Satz 2 wird zu § 6 Absatz 3 Satz 3.

d) § 6 Absatz 3 Satz 3 wird zu § 6 Absatz 3 Satz 4.

2. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Maßgeblich für den zu erstattenden Betrag ist der Durchschnitt der Bedarfsprognosen der oberen Unterbringungsbehörden für die Monatsenden des jeweils bevorstehenden Vierteljahres.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemein:**

Seit längerem ist ein staatliches Vollzugsdefizit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III Verordnung), zu beobachten. Kern dieser Verordnung ist, dass die Zuständigkeit für die Antragsprüfung hauptsächlich bei dem Staat liegt, der die wichtigste Rolle bei der Einreise des Antragstellers in die EU gespielt hat. Aufgrund der faktischen Aussetzung der Regelung sowie der fehlgeschlagenen Versuche zur Einführung einer Quotenregelung auf europäischer Ebene ist die Zahl der Personen, welche in Deutschland einen Erstantrag auf Asyl stellten, signifikant angestiegen. Dieser Zustand führt mittlerweile dazu, dass die Bearbeitungsdauer für einen Asylantrag im Asylverfahren mitunter deutlich mehr als sechs Monate beträgt. Gemäß § 44 Absatz 1 AsylG sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz normiert im § 6 Abs. 3 S.1 die Verteilung der aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind dies die Landkreise und Kreisfreien Städte.

Die stetig steigenden Asylbewerberzahlen führen dabei zu enormen organisatorischen und finanziellen Mehraufwendungen, welche die Landkreise und Kommunen zu leisten haben. Diese Belastung der kommunalen Ebene kann jedoch begrenzt werden. Im Zeitraum von 2013 bis 2015 wurden im Durchschnitt über 60 Prozent der gestellten Asylanträge abgelehnt. Die Gesamtschutzquote für das Jahr 2015 liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt (BAMF-Statistik von Dezember 2015) bei 49,8 Prozent. Die Anerkennungsquoten für die Herkunftsländer sind jedoch sehr unterschiedlich. So hatten laut BAMF z. B. Antragsteller aus Syrien im Jahr 2015 eine Gesamtschutzquote von 96,0%, solche aus Pakistan aber nur in Höhe von 9,8%. Die bisherige weitgehend undifferenzierte Verteilung von Asylbegehrenden verschärft mithin die ohnehin schwierige Situation bei der Flüchtlingsunterbringung in den Kommunen. Die Anknüpfung an das sachgerechte Kriterium einer überwiegenden Anerkennungswahrscheinlichkeit, wie sie in der Gesetzesänderung vorgesehen ist, soll die Zahl der an die Kommunen zu verteilenden Ausländer vermindern. Der Verweis auf ein anderes Gesetz, das die Verteilung ausdrücklich vorsieht oder ermöglicht, ist erforderlich, um einen Konflikt mit Bestimmungen des Asylgesetzes des Bundes (§§ 48 bis 53) zu vermeiden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist auch deshalb dringend erforderlich, weil durch den Verbleib der Flüchtlinge ohne überwiegende Bleibeperspektive in der Erstaufnahmeeinrichtung eine schnellere Rückführung bei gleichzeitiger Minimierung humanitärer und logistischer Risiken ermöglicht wird. Zugleich können Asylbewerber mit überwiegender Bleibeperspektive zweckmäßig untergebracht und gezielt integriert werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Verbesserung der finanziellen Unterstützung über die Bedarfsprognose ist ein weiterer Beitrag zur Entlastung der Kommunen, der die Akzeptanz der Aufnahme wirklich Schutzbedürftiger erhöht.

## **B. Im Besonderen**

### **I. Zu § 6 Absatz 3**

Mit dem Kriterium der Anerkennungswahrscheinlichkeit soll eine Konzentrationswirkung der Erstaufnahmeeinrichtungen erreicht werden, die sicherstellt, dass nur die Asylbewerber auf die unteren Unterbringungsbehörden verteilt werden, die eine hinreichend wahrscheinliche Aussicht auf ein Aufenthaltsrecht haben. Für diesen Flüchtlingskreis erleichtert sich die Unterbringung und Integration erheblich. Begrenzte Personal- und Geldmittel können auf diese Art und Weise zielgerichtet eingesetzt werden. Das Kriterium der überwiegenden Anerkennungswahrscheinlichkeit mit dem Verweis auf die Gesamtschutzquote von mehr als 50% ist objektiv bestimmbar. Der Gesetzentwurf knüpft damit an eine Definition des Bundesinnenministeriums an. Die Quote wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ermittelt und als Grundlage für eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Maßnahmen verwendet. Um geänderte Entwicklungen zeitnah berücksichtigen zu können, wird die Entscheidung auf die Gesamtschutzquote im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr gestützt.

### **II. Zu § 10 Absatz 1 Satz 4**

Nach der derzeitigen Regelung sind die unteren Unterbringungsbehörden bei ansteigenden Zahlen der weitergeleiteten Ausländer gezwungen, einen Teil der Kosten für die Unterbringung vorzufinanzieren. Allein der Landkreis Leipzig rechnet für das vierte Quartal 2015 aufgrund der Nachausstattung mit einem Ausfall von 1,81 Millionen €. Mit der Anknüpfung an die Bedarfsprognose, kann die Vorfinanzierung der unteren Unterbringungsbehörden erheblich verringert werden.